



Dokumente des Bischofs

- Nr. 30 Einladung zum Dies sacerdotalis am 07. April 2020
- Nr. 31 Satzung der Edith-Stein-Schulstiftung
- Nr. 32 Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg
- Nr. 33 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg
- Nr. 34 Geschäftsordnung des Arbeitsausschusses Vermögensverwaltungsrat des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistum Magdeburg
- Nr. 35 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 05. Dezember 2019
- Nr. 36 Richtlinien der Kunstkommission (KK) Magdeburg
- Nr. 37 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land 2020 (Palmsonntagskollekte)
- Nr. 38 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020
- Nr. 39 Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 40 15jähriges Jubiläum der Amtseinführung von Bischof Dr. Gerhard Feige
- Nr. 41 Caritas Haus- und Straßensammlung

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 42 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 43 Informationen aus der Arbeitsstelle Kindertageseinrichtungen
- Nr. 44 Geistliche Tage für Priester – Marriage Encounter (ME)

Dokumente des Bischofs

Nr. 30 Einladung zum Dies sacerdotalis am 07. April 2020

Dem Amtsblatt März 2020 liegt die Einladung zum Dies sacerdotalis am 07. April 2020 bei.

Anlage

Nr. 31 Satzung der Edith-Stein-Schulstiftung

Dem Amtsblatt März 2020 liegt die novellierte Satzung der Edith-Stein-Schulstiftung als Anlage bei und wird hiermit in Kraft gesetzt.

Anlage

Nr. 32 Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg

Dem Amtsblatt März 2020 liegt das novellierte Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg als Anlage bei und wird hiermit für das Bistum Magdeburg in Kraft gesetzt.

Anlage

Nr. 33 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg

Dem Amtsblatt März 2020 liegt die novellierte Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg als Anlage bei und wird hiermit für das Bistum Magdeburg in Kraft gesetzt.

Anlage

Nr. 34 Geschäftsordnung des Arbeitsausschusses Vermögensverwaltungsrat des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistum Magdeburg

Der Bischof von Magdeburg erlässt aufgrund von § 11 der Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates vom 1. März 1999 zuletzt geändert am 1. Juli 2014 im Einvernehmen mit dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat die folgende Geschäftsordnung für den Arbeitsausschuss:

(zuletzt geändert durch Bischof Dr. Gerhard Feige am heutigen Tage)

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Arbeitsausschuss besteht aus:
- dem Vorsitzenden des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates, dem zugleich die Leitung des Arbeitsausschusses obliegt,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates,
 - einem vom Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistums zu wählenden Mitglied,
 - zwei Mitgliedern, die der Bischof beruft und in den Ausschuss entsendet im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistums.
- (2) Der Arbeitsausschuss besteht des Weiteren aus:
- dem Generalvikar als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht;
 - dem Leiter des Fachbereichs Ressourcenverwaltung – Finanzen, Vermögen und zentrale Dienste als Sekretär des Ausschusses ohne Stimmrecht.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Leiter. Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht können diese Funktion nicht wahrnehmen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Arbeitsausschuss ist vor dem Setzen von Akten der Verwaltung, die für das Bistum Magdeburg von größerer Bedeutung sind, anzuhören (vgl. can. 1277, 1. HS CIC). Soweit ein Akt der außerordentlichen Vermögensverwaltung im Sinne der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz vorliegt, ist die Zustimmung des Arbeitsausschusses erforderlich (vgl. can. 1277, 2. HS CIC).
- (2) Der Arbeitsausschuss nimmt in diesen Fällen die Aufgabe des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates nach § 2 Abs. 1 Ziff. 5 der Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistums wahr; eine gesonderte Anhörung bzw. Zustimmung dieses Rates ist nicht erforderlich.
- (3) Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates kann Richtlinien für die Arbeit im Arbeitsausschuss festlegen.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der ersten Sitzung des Ausschusses.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- mit Ablauf der Amtszeit des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates,
 - bei Rücktritt des Mitgliedes,
 - wenn der Diözesanbischof ein Mitglied des Ausschusses abberuft,
 - wenn der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates durch ordnungsgemäßen Beschluss ein gewähltes Mitglied des Ausschusses abberuft,
 - wenn die Mitgliedschaft im Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates endet.
- (3) Scheiden gewählte Ausschussmitglieder während ihrer Amtszeit aus, so tritt für die Amtszeit ein gewähltes Ersatzmitglied ein.

§ 4 Einberufung

- (1) Der Sekretär des Ausschusses beruft nach Weisung des Ausschussleiters den Arbeitsausschuss zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.
- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder in geeigneter Weise einzuladen. In Eilfällen können Entscheidungen des Ausschusses im schriftlichen Verfahren, fernmündlich oder in sonstiger geeigneter Weise eingeholt werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit/-fassung

- (1) Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder ihr Votum abgegeben hat. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und bei der Einberufung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen wird.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussleiters; bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Leiters.

§ 6 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzung des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse widerspiegelt.

§ 7 Berichtspflicht

Der Arbeitsausschuss erstattet dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates auf seinen Sitzungen regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit.

§ 8 Schlussvorschriften

Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates entsprechend.

Magdeburg, den 14. Februar 2020

+ L.S. Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 35 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 05. Dezember 2019

Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR
„Pflegezulage“

A.

Die Bundeskommission beschließt:

I. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII der Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1

AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

II. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt CII Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

III. Die Änderungen treten zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 03. Februar 2020

+ L.S. Dr. Gerhard Feige
Bischof

B.
Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der § 3 Abs. b Buchstabe aa) in den Abschnitten BII und CII der Anlage 7 zu den AVR regelt die Zulage für Schüler in den Ausbildungsberufen der Kranken- und Kinderkrankenpflege, der Hebamme und der Altenpflege nach Abschnitt BII und für Schüler in den Ausbildungsberufen Krankenpflegehelfer/in und Altenpflegehelfer/in nach Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR.

Der § 3 Abs. b Buchstabe aa) in Abschnitt BII und in Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR enthält derzeit ins Leere gehende Verweise auf die Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR. Seit Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR findet die Anlage 2a zu den AVR keine Anwendung mehr. Sie ist weggefallen. Die Zulage für die Tätigkeit in der Krankenpflege in Krankenhäusern ist heute in den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlagen 31 zu den AVR geregelt. Die Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 zu den AVR regelt die Zulage für eine Tätigkeit in der Altenpflege in sonstigen Einrichtungen.

Der derzeitige Verweis in § 3 Abs. b Buchstabe aa) in Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR erfasst nur die Zulagen für Mitarbeiter im Pflegedienst der stationären Einrichtungen und nicht die Zulagen für Mitarbeiter im Pflegedienst in ambulanten Einrichtungen der Anlage 2c zu den AVR. Die Anlage 2c zu den AVR ist ebenfalls nach Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR weggefallen. In der generalisierten Pflegeausbildung zum/r Pflegefachmann/-frau werden die Alten-, Kinderkranken- und Krankenpflege miteinander verbunden. Die Schüler durchlaufen verschiedene Stationen in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen. Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, in den Verweis zusätzlich die

Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 des Anhangs D der Anlage 32 zu den AVR aufzunehmen. Damit wird die Zahlung einer Zulage an der jeweiligen Tätigkeit und des Einsatzortes des Schülers geknüpft.

Der Verweis in § 3 Abs. b Buchstabe aa) in Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR für Schüler in den Ausbildungsberufen Krankenpflegehelfer/in und Altenpflegehelfer/in bezieht sich ebenfalls nur auf die Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR. Diese Schüler werden entweder an Schulen in Krankenhäusern oder in Altenpflegesschulen gekoppelt mit praktischen Einsätzen ausgebildet. Daher ist es auch hier sachgerecht, die Zahlung einer Zulage von der jeweiligen Tätigkeit und des Einsatzortes abhängig zu machen und auch hier den Verweis auf die Anlage 31 bzw. Anlage 32 zu den AVR anzupassen.

C.
Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Anlage

**Nr. 36 Richtlinien der Kunstkommission (KK)
Magdeburg**

Dem Amtsblatt März 2020 liegen die novellierten Richtlinien der Kunstkommission Magdeburg als Anlage bei und werden hiermit für das Bistum Magdeburg in Kraft gesetzt.

Anlage

**Nr. 37 Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Solidarität mit den Christen im Heiligen
Land 2020 (Palmsonntagskollekte)**

Liebe Schwestern und Brüder,

die Situation vieler Christen im Heiligen Land ist bedrückend. Das Wort von der Perspektivlosigkeit macht die Runde. Palästinensische Christen erleben sich in doppelter Weise als ausgegrenzt: als Palästinenser, die immer noch keinen eigenen Staat haben, und als christliche Minderheit unter der großenteils muslimischen Bevölkerung. Viele sind schon ausgewandert; die Zahl der Ausreisewilligen ist nach wie vor hoch!

Aber es gibt auch Hoffnungszeichen. Dazu gehören die christlichen Schulen und Bildungseinrichtungen im Westjordanland. Sie legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung von Juden, Christen und Muslimen und fördern damit eine offene und tolerante Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Gemeinsamkeiten wie Unterschiede miteinander zu diskutieren und Stereotype zu überwinden.

Die Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solida-

rität, um ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen zu können. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner vor Ort stehen deshalb an ihrer Seite. Sie fördern kirchliches Leben und christliche Bildung. Sie, liebe Schwestern und Brüder, können mit Ihrer Spende bei der Palmsonntagskollekte diese wichtige Arbeit unterstützen und so an einer friedlichen und gerechten Entwicklung in der ganzen Region mitwirken.

Wir möchten Sie auch ermutigen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. So können Sie den christlichen Gemeinden im Lande Jesu persönlich begegnen. Viele Pilger machen die Erfahrung, wie sehr ihr eigenes Glaubensleben dadurch gewinnt. Mit Ihrer Pilgerfahrt zeigen Sie zugleich den Christen im Heiligen Land, dass sie nicht vergessen und allein gelassen sind.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Für das Bistum Magdeburg

Dr. Gerhard Feige
Bischof
Magdeburg, 20.02.2020

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 05. April 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Anlage

Nr. 38 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib Frieden!“ – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Friede hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.

Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbot-

schaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großzügigen Spende. Für das Bistum Magdeburg

Dr. Gerhard Feige
Bischof
Magdeburg, 20.02.2020

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Anlage

Nr. 39 Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg

Dem Amtsblatt März 2020 liegt die novellierte Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg bei und wird hiermit für das Bistum Magdeburg in Kraft gesetzt.

Anlage

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 40 15jähriges Jubiläum der Amtseinführung von Bischof Dr. Gerhard Feige

Am 16. April 2020 kann Bischof Dr. Gerhard Feige auf 15 Jahre als Bischof von Magdeburg zurückblicken.

Er bittet von Geschenken anlässlich dieses Jubiläums abzusehen, stattdessen erbittet er eine Spende für die Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt auf das Konto bei der Stadtparkasse Magdeburg, IBAN: DE 43 8105 3272 0641 0223 01, SWIFT: NOLADE21MDG.

Nr. 41 Caritas Haus- und Straßensammlung

Vom 18. April bis 27. April 2020 findet die Caritas Haus- und Straßensammlung unter dem Thema „Sei gut, Mensch!“ statt. Für weitere Informationen wenden Sie sich an den Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V., Tel.: (0391) 6053 116, E-Mail: kontakt@caritas-magdeburg.de oder unter <https://www.caritas.de/seigutmensch>.

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2, Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 42 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Ordinariatsrat Thomas Kriesel wurde zum residierenden Domkapitular in das Kathedralkapitel zu Magdeburg berufen.

Frau Annemarie Nyqvist beendet zum 31. März 2020 ihren Dienst als Krankenhausseelsorgerin im Bistum

Magdeburg.

Frau Dorothea Tesching, Gemeindereferentin, bisher als Referentin in der Katholischen Akademie des Bistums Magdeburg tätig, ist zum 31. Januar 2020 in den Ruhestand gegangen.

Frau Cornelia Piekarski, Diözesan-Caritasdirektorin, wurde für die verbleibende Amtsperiode vom 01. Februar 2020 bis 28. Februar 2022 zum Mitglied des Vorstandes der Stiftung netzwerk leben berufen.

Herr Klaus Skalitz wurde zum 31. Januar 2020 von der Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung netzwerk leben entpflichtet.

Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 43 Informationen aus der Arbeitsstelle Kindertageseinrichtungen

Im Amtsblatt Dezember 2019 unter der Nummer 126 erscheint eine Neufassung der Betreuungsverträge für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, die sich in der Trägerschaft von Pfarreien des Bistums Magdeburg befinden. Dem digitalen Amtsblatt für März 2020 liegt eine überarbeitete Fassung dieses Betreuungsvertrages bei, den es gilt in Zukunft anzuwenden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Matthias Plehn, Tel: (0391) 56961 156, E-Mail: matthias.plehn@bistum-magdeburg.de.

Anlage

Nr. 44 Geistliche Tage für Priester – Marriage Encounter (ME)

Auch im Jahr 2021 wird die geistliche Bewegung Marriage Encounter (ME) wieder geistliche Tage für Priester veranstalten. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Anlage

Anlagen:

- Nr. 30 Einladung zum Dies sacerdotalis am 07. April 2020
- Nr. 31 Satzung der Edith-Stein-Schulstiftung
- Nr. 32 Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg
- Nr. 33 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg
- Nr. 34 Geschäftsordnung des Arbeitsausschusses Vermögensverwaltungsrates des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistum Magdeburg
- Nr. 35 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 05. Dezember 2019
- Nr. 36 Richtlinien der Kunstkommission (KK) Magdeburg
- Nr. 37 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land 2020 (Palmsonntagskollekte)
- Nr. 38 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020
- Nr. 39 Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg
- Nr. 43 Mustervertrag-Betreuungsvertrag (digital)
- Nr. 44 Geistliche Tage für Priester – Marriage Encounter (ME)

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de